

A photograph of a woman with blonde hair, wearing a dark blue sweater and a patterned scarf, sitting at an outdoor cafe table. She is smiling and looking towards the camera. In front of her is a glass of beer. The background shows other tables and chairs, suggesting an outdoor cafe setting. The image is partially overlaid by a semi-transparent white box containing text.

Grangeneuve

Leitfaden des Wohnheims

Reglement und Weisungen



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Die Regeln und Empfehlungen im vorliegenden Leitfaden betreffen alle Personen, die sich im Foyer aufhalten, interne oder externe Gäste.

Das Meldeformular, das sich nach den Weisungen, dem Leitfaden des Wohnheims und den mündlichen Anweisungen richtet, ist integraler Bestandteil. Der oder die externe Gruppenverantwortliche verpflichtet sich, alle Regeln bei den im Wohnheim wohnenden Personen durchzusetzen.

Inhalt

Grusswort der Direktion	7
Einleitung	8
Informationen zum Wohnheim.....	9
Öffnungszeiten des Wohnheims und Nachtaufsicht	9
Schlüssel	9
Zimmer	10
Tiere	10
Reinigung	10
Besuche	11
Diebstahl	11
Gemeinschaftsräume.....	11
Arbeitszimmer	12
Turnhalle.....	12
Anschlagbretter	12
Informationen zum Restaurant	13
Mittagessen / Schülerausweis	13
Halbpension	13
Material	14
Administration / Fakturierung	15
Fakturierung	15
Krankheit	15
Adressänderung	15
Abreise	15
Stornierung der Buchung	15
Hinweise für Lernende in Grangeneuve	16
Abwesenheit/Anwesenheit	16
Verhalten im Wohnheim und auf dem Areal von Grangeneuve	17
Alkoholkonsum.....	17
Rauchen.....	17
Abfälle	17
Lärm.....	17
Schäden.....	17
Bekleidung	18
Nichteinhalten des Leitfadens	18
Disziplinar massnahmen	18
Festlegung der Massnahme	19

Versicherungen in Bezug auf die Berufsbildung in Grangeneuve	19
Privathaftpflichtversicherung	19
Versicherung bei Benutzung eines Privatfahrzeuges	19
Praktische Informationen.....	20
Öffnungszeiten des Hauptempfangs.....	20
Bibliothek	20
Fotokopien	20
Internetverbindung / Computercode.....	20
Verschiedenes	21
Erste Hilfe	21
Feueralarm	21
Parkieren	21
Fahren auf dem Schulareal	22
Stütz- und Förderkurse	23
Bibliothèque	24
Weisungen	25
Plan	30



Grusswort der Direktion

Liebe Lernende,
Liebe Personen in Ausbildung

Willkommen in Grangeneuve. Sie haben eine für Ihren Lebensweg wichtige Entscheidung getroffen und setzen nun alles in Bewegung, eine anerkannte Berufsperson zu werden. Die Ausbildung in Grangeneuve ist ein wichtiger Meilenstein zu Ihrem Erfolg und wir sind glücklich, Sie während Ihrer Ausbildung begleiten zu dürfen.

Beweisen Sie während der nächsten Monate Offenheit und Herzblut. Seien Sie neugierig, entdecken Sie die verschiedenen Facetten Ihres zukünftigen Berufes, stellen Sie viele Fragen und fordern Sie viel von sich und Ihren Lehrpersonen.

Grangeneuve empfängt Lernende und Berufsleute der Fachrichtungen Natur, Lebensmittel, Hauswirtschaft, Gesundheit und Soziales. Viele externe Gruppen benützen regelmässig die Räumlichkeiten von Grangeneuve. Nutzen Sie diese Gelegenheiten und gehen Sie auf die Leute anderer Berufsgattungen, unterschiedlicher Kulturen und Ideen zu, vielleicht befinden sich sogar einige zukünftige Berufspartner darunter.

Grangeneuve bietet Ihnen eine moderne Infrastruktur und genügend Raum fürs Lernen. Es liegt an Ihnen, diese Bedingungen optimal zu nutzen und dafür Sorge zu tragen, dass dies für Sie und die anderen Lernenden so bleibt.

Natürlich müssen Sie Entscheidungen treffen und vielleicht einige Opfer bringen, damit Sie Ihre festgelegten Ziele erreichen können. Vielleicht werden Sie auch zweifeln. Dann helfen wir Ihnen durchzuhalten.

Im Anschluss daran ist es Zeit, Ihren Erfolg zu feiern und wir werden uns mit Ihnen freuen.

Wir wünschen Ihnen viel Genugtuung in Grangeneuve und viel Erfolg bei allen Ihren Tätigkeiten

Pascal Toffel, Direktor

Einleitung

Die Schule ist ein privilegierter Ort, wo der Lernende Wissen und Können erwirbt und seine Werte reflektiert. Es ist wichtig, dass jeder in seiner beruflichen, persönlichen und sozialen Entfaltung aktiv ist.

Zur Förderung dieser Entwicklung ist die Schule gleichzeitig ein Ort, der anspricht und wo der Respekt gegenüber anderen Menschen grossgeschrieben wird. Grangeneuve ist auch ein idealer Ort zur Berufs- und Persönlichkeitsbildung. Deshalb ist es wichtig, dass alle ihre Verantwortung gegenüber den von der Schule angebotenen Leistungen und Aktivitäten wahrnehmen.

Ein harmonisches und gut funktionierendes Zusammenleben bedingt einen gewissen Einsatz, wo sich jeder für sich und gleichzeitig für den Anderen verantwortlich fühlt. Er handelt im Sinne der ganzen Schule respektvoll gegenüber allen Personen, die diese besuchen.

Durch sein Verhalten trägt der Lernende zum guten Funktionieren und Schulklima bei. Er rennt nicht in den Gängen, stört seine Kollegen nicht bei der Arbeit und schreit nicht: in einem Wort, er respektiert seine Mitmenschen und die Ruhe der öffentlichen Orte (Gänge, Restaurant...).

Aus diesem Grund hat jede/-r Lernende ein Anrecht:

- > auf qualitativ guten Unterricht in einer angemessenen Atmosphäre, die sie/ihn anspricht, den Unterricht gewissenhaft zu verfolgen.
- > auf Respekt, der sie/ihn seinerseits dazu bringt, mit anderen ebenfalls respektvoll umzugehen.
- > auf Selbstständigkeit und Verantwortung, so dass sie/er sein Leben als Lernende/-r selbst in die Hand nimmt.
- > auf eine vielfältige und stimulierende Umgebung, der Respekt gebührt.
- > auf Sicherheit, damit sie/er mit Vorsicht handelt.

Falls Bedürfnisse, Fragen oder Konflikte auftreten, kann sich jeder Lernende unter Einhaltung der Hierarchie an seine Klassenlehrerin bzw. seinen Klassenlehrer, an die/den Beauftragte/-r des Bildungsgangs oder Abteilungsvorsteher/-in, an die/den Chef/-in des Bildungszentrums, die Mediation oder die Direktion von Grangeneuve wenden.

Informationen zum Wohnheim

Der vorliegende Leitfaden basiert auf folgenden Texten:

- dem Gesetz vom 23. Juni 2006 über das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg (LLIG); SR 911.10.1
- dem Reglement vom 10. Juli 2017 über das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg (LIGR); SR 911.10.11
- den Weisungen vom 1. August 2018, über den Aufenthalt von Bewohner/-innen im Wohnheim von Grangeneuve

Öffnungszeiten des Wohnheims und Nachtaufsicht

- Das Wohnheim ist ausserhalb der Schulferien und während den von Grangeneuve organisierten Ausbildungen zu folgenden Zeiten offen und steht unter Aufsicht:
 - > von Montag bis Freitag, von 17.00 bis 08.00 Uhr
 - > am Sonntag von 20.00 Uhr bis Montagmorgen 8.00 Uhr.
- Die verantwortliche Person des Wohnheims ist telefonisch von Montag bis Donnerstag, von 17.00 bis 21.00 Uhr, erreichbar.
- Die Nachtaufsicht wird durch eine Person sichergestellt. Wenn es die Situation ermöglicht, kann diese zwischen 24.00 und 7.00 Uhr schlafen. Sie steht zur Verfügung und kann bei Bedarf jederzeit geweckt werden.
- Die Nachtaufsicht ist wie folgt geregelt:
 - > aktiv von Montag bis Freitag, von 20.30 bis 24.00 Uhr. Passiv von 24.00 bis 7.00 Uhr. Aktiv von 7.00 bis 8.00 Uhr.
 - > aktiv am Sonntag von 20.00 bis 24.00 Uhr. Passiv von 24.00 bis 7.00 Uhr. Aktiv von 7.00 bis 8.00 Uhr.

Schlüssel

- Jede/-r Bewohner/-in erhält einen Schlüssel, welcher den Zutritt zum Wohnheim (Gebäude S), zu ihrem/seinem Zimmer sowie zum Gebäude R, in welchem sich das Restaurant befindet, ermöglicht. Mit diesem Schlüssel kann auch der im Zimmer befindliche Schrank geschlossen werden.

- **Der Zutritt ins Wohnheim ist nur mit einem Schlüssel möglich, es ist 24/24 Stunden abgeschlossen. Der Schlüssel steht nur der/dem Bewohner/-in zur Verfügung und ist nicht übertragbar.**
- Im Fall eines Verlusts, informiert die/der Bewohner/-in unverzüglich die verantwortliche Person des Wohnheims oder den Empfang im Hauptgebäude. Die entsprechenden Kosten werden der/dem Bewohner/-in in Rechnung gestellt.

Zimmer

- Die/der Bewohner/-in mietet 1 möbliertes Einzelzimmer mit Bett- und Frottierwäsche.
- Das Zimmer ist komfortabel und zweckmässig eingerichtet. Gemeinschaftstoiletten und -duschen sind auf jeder Etage vorhanden. Die/der Bewohner/-in geht mit dem gemieteten Objekt verantwortungsbewusst und respektvoll um.
- Wegen der Nachtruhe sind die Bewohner/-innen gebeten, nach 23.00 Uhr nicht zu duschen.
- Für eine regelmässige Kontrolle haben die verantwortliche Person des Wohnheims sowie die Nachtaufsicht das Recht das Zimmer zu betreten.
- Es ist verboten, das Zimmer an Dritte zu vermieten oder solche zu beherbergen.
- Um sämtliche Brandrisiken zu vermeiden, sind folgende Geräte nicht erlaubt: Gaskocher, Kühlschrank, Wasserkocher, Duftbrenner oder alle anderen elektrischen Haushaltsgeräte. Haartrockner und Ladegeräte sind unter der Bedingung erlaubt, dass sie beim Verlassen des Zimmers ausgesteckt sind.
- Lebensmittel müssen nach dem Öffnen in hermetisch abgeschlossenen Behältern aufbewahrt werden, um keine Insekten anzulocken. Im Restaurant stehen Kühlfächer zur Verfügung.
- Abgelaufene Nahrungsmittel müssen in den zur Verfügung gestellten Abfalleimern, ausserhalb des Zimmers, entsorgt werden.

Tiere

- Im Wohnheim sind keine Tiere erlaubt (Haustiere eingeschlossen).

Reinigung

- Die Reinigung der Zimmer sowie das Wechseln der Bettwäsche und Frottiertücher werden vom Hauswirtschaftspersonal durchgeführt. Jede/-r

Bewohner/-in ist dafür besorgt, sein Zimmer in bestem Zustand zu halten. Um dem Personal die Arbeit zu erleichtern, sollte am Reinigungstag nichts auf dem Boden oder auf dem Lavabo liegen gelassen werden.

- Die Reinigungsarbeiten beginnen um 7.30 Uhr nach zufälliger Reihenfolge.
- Im Fall von mutwilligen Beschädigungen der zur Verfügung stehenden Lokale ist der Verursacher eigens für die Reinigung verantwortlich. Sollte sich keiner melden, behalten wir uns das Recht vor, alle Bewohner/-innen zur Reinigung zu heranzuziehen.

Besuche

- Besuche sind nur in den Gemeinschaftsräumen erlaubt. Die Besucher/-innen müssen das Wohnheim spätestens um 23.00 Uhr verlassen. Jedoch können auf Anfrage auswärtige Personen in einem separaten Zimmer untergebracht werden. Auskünfte darüber können beim Hauptempfang des Gebäudes R eingeholt werden.

Diebstahl

- Es wird geraten, die Zimmertüre stets abzuschliessen und keine persönlichen Gegenstände in den Gemeinschaftsräumen liegen zu lassen.
- Grangeneuve übernimmt im Fall eines Diebstahls von Sachen oder persönlichen Gegenständen keine Haftung.

Gemeinschaftsräume

- Den Bewohnern/-innen des Wohnheims stehen zur Verfügung: 4 Aufenthaltsräume, ein Spielraum, eine Turnhalle, ein Informatiksaal sowie ein Restaurant. Jede und jeder benutzt diese Lokale mit Sorgfalt, damit sie gastfreundlich und gemütlich bleiben.
- Die Schlüssel für die Informatiksäle, den Spielraum oder die Turnhalle können bei der für das Wohnheim verantwortlichen Person verlangt werden.
- Die letzte Person, welche einen Saal verlässt, löscht das Licht und schliesst die Fenster.

Jede Person trägt Sorge zur Ausrüstung des Wohnheims und hält Ordnung und Sauberkeit. Allfällige Schäden müssen direkt der verantwortlichen Person des Wohnheims oder der Nachtaufsicht gemeldet werden, die fehlbare Person muss für die Reparatur des Schadens aufkommen.

Arbeitszimmer

- Auf Anfrage können den Bewohnern/-innen Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt werden.

Turnhalle

- Den Bewohnern/-innen steht unter ihrer eigenen Verantwortung und mit der Zustimmung der verantwortlichen Person des Wohnheims eine Turnhalle zur Verfügung.
- Die Kletterwand darf nur unter der Aufsicht eines zugelassenen Sportleiters benutzt werden.

Anschlagbretter

- Alle Informationen und Animationen der verantwortlichen Person des Wohnheims werden am Anschlagbrett gegenüber deren Büro (B022) ausgehängt. Der/die Bewohner/-in ist verpflichtet sich zu informieren.
- Im Untergeschoss (Ausgang Parkplatz) stehen den Bewohnern/-innen ein Anschlagbrett zur Verfügung, wo sie ihre eigenen Informationen aushängen können.

Informationen zum Restaurant

Mittagessen / Schülerausweis

- Das Restaurant von Grangeneuve bietet jeden Tag zwei Menüs und ein Salatbuffet an. Die Lernenden erhalten bei Bezahlung mit Badge eine Vergünstigung von 20 %.
- Der Schülerausweis wird zu Beginn des Schuljahres ausgehändigt. Im Fall des Verlustes, erstellt das Sekretariat einen neuen Ausweis zum Preis von CHF 10.-.

Halbpension

- Die im Restaurant servierte Halbpension (Frühstück und Abendessen) und die Unterschrift der Präsenzbestätigung ist für Lernende in Grangeneuve obligatorisch.
- Das Frühstück wird im Restaurant von Montag bis Freitag von 7.15 bis 8.00 Uhr und das Abendessen von 18.30 bis 19.00 Uhr angeboten.
- Kann der/die Bewohner/-in am Essen nicht teilnehmen, muss er/sie am Vortag die Küche und die verantwortliche Person des Wohnheims mittels Formular benachrichtigen.
- Die Bestell- oder Abmeldeformulare sind an der Kasse des Restaurants verfügbar und müssen in den Briefkasten der Küche (neben dem Selfservice) geworfen werden.
- Auf Anfrage und in aussergewöhnlichen Fällen (unvereinbare Stundenpläne, Arbeit während Feiertagen, Wochenenden oder Ferien) kann der/die Bewohner/-in ein Essen vorbestellen, welches in einem Kühlfach im Restaurant aufbewahrt wird. Es können zusätzliche Kosten anfallen.
- In unerwarteten Situationen kontaktiert der/die Bewohner/-in die verantwortliche Person des Wohnheims um die Mahlzeiten zu organisieren.

Material

- Das Geschirr, das Besteck und die Nahrungsmittel bleiben im Restaurant und dürfen nicht mitgenommen werden.
- Die Essenstabletts müssen geleert werden: Abfälle (Flaschen, Papier usw.) gehören in den Abfall, welcher sich in der Nähe der Lagerschränke befindet.
- Dem/der Bewohner/-in steht ein Kühlfach zur Verfügung. Die Anfrage ist an die verantwortliche Person des Wohnheims zu richten. Er oder sie gewährleistet eine strikte Kontrolle der Verfallsdaten der Produkte sowie der Sauberkeit und sortiert das Fach vor jedem Wochenende und den Ferien.
- Mikrowellengeräte stehen im Restaurant zur Verfügung.

Administration / Fakturierung

Fakturierung

- Die Rechnung für die Zimmermiete und die Halbpension (Frühstück und Abendessen) wird Ende des Monats erstellt und per Post versandt.
- Bei Absenzen wegen Ferien oder Praktikum wird die Halbpension nicht verrechnet. Das mit den persönlichen Gegenständen des/der Bewohners/-in besetzte Zimmer wird hingegen normal in Rechnung gestellt.
- Wird das Zimmer während des Praktikums und den Sommerferien geleert und der Schlüssel abgegeben, erfolgt keine Rechnungsstellung.

Krankheit

- Bei einer Abwesenheit von über 3 Tagen Dauer infolge Krankheit oder Unfall und gegen Vorweisen eines Arztzeugnisses, wird das Zimmer in Rechnung gestellt, nicht aber die Halbpension.
- Der Hauptempfang oder die verantwortliche Person des Wohnheims müssen direkt über diese Abwesenheit informiert werden, ansonsten entfällt der Abzug.

Adressänderung

Jede Adressänderung muss unverzüglich beim Hauptempfang gemeldet werden.

Abreise

- Der/die Bewohner/-in muss der verantwortlichen Person mindestens 2 Wochen im Voraus das Datum seiner/ihrer Abreise (Praktikum, Ferien oder definitive Abreise) melden. Ansonsten werden die verursachten Spesen in Rechnung gestellt.
- Am Tag der Abreise muss die Zimmerrückgabe bis spätestens um 8.00 Uhr erfolgen.

Stornierung der Buchung

- Stornierungen müssen 24h zum Voraus oder wegen Krankheit, Notfall oder anderen besonderen Gründen, mindestens am selben Tag gemacht werden. (Ein Arztzeugnis oder Erklärungsschreiben kann verlangt werden, ansonsten bleiben die Reservierungskosten bestehen.)

Hinweise für Lernende in Grangeneuve

Abwesenheit/Anwesenheit

- Das Wohnheim ist von Sonntagabend bis Freitagmorgen geöffnet. Der/die Bewohner/-in informiert die verantwortliche Person des Wohnheims mindestens 1 Woche vorher über seine/ihre Abwesenheit (freier Tag, Ferien, Praktikum, Übernachtungen auswärts usw.) oder besondere Anwesenheit (zum Beispiel während den Feiertagen oder Festtagen zum Jahresende).
- Personen, welche ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten anwesend sind, stehen unter der Verantwortung ihres Ausbildners oder ihres gesetzlichen Vertreters.
- Die minderjährigen Bewohnern/-innen sind während der Woche spätestens um 18.00 Uhr im Wohnheim. Es besteht jedoch die Möglichkeit, bei der verantwortlichen Person des Wohnheims eine Anfrage einzureichen, um eine dem Alter und der Situation entsprechende Ausgangszeit zu planen.
- Die volljährigen Bewohner haben freie Ausgangszeit bis 23.00 Uhr unter Ihrer eigenen Verantwortung, sind jedoch gebeten, die verantwortliche Person des Wohnheims zu informieren. Im Fall einer Rückkehr nach 23.00 Uhr, muss der/die Bewohner/-in die verantwortliche Person zum Voraus informieren und begründet die Abwesenheit.
- Bei missbräuchlichen Abwesenheiten des/der Bewohners/-in (falls dies dem Selbststudium oder der Stimmung im Wohnheim schaden sollte) behält sich die verantwortliche Person des Wohnheims das Recht vor, die Ausgangszeiten dieser Person einzuschränken.
- Diese Präsenzzeiten dienen dazu, ein gutes Lernklima zu schaffen und den Respekt und das Zusammenleben mit den anderen zu fördern.



Verhalten im Wohnheim und auf dem Areal von Grangeneuve

Jeder verhält sich sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Wohnheims angemessen, um das gute Einvernehmen zwischen den Bewohnern/-innen und anderen Benutzern des Wohnheims sicherzustellen.

Alkoholkonsum

- Der Alkoholkonsum ist vor und während den Kursen auf dem Areal von Grangeneuve sowie während Ausflügen verboten.
- Jedoch ist der Konsum von leichten alkoholischen Getränken (Bier, Wein) für volljährige Bewohner/-innen erlaubt, allerdings nur im Restaurant und während dem Abendessen, unter der Aufsicht der verantwortlichen Person des Wohnheims oder des Verantwortlichen der Gruppe.

Rauchen

- In sämtlichen Gebäuden darf nicht geraucht werden (elektronische Zigaretten eingeschlossen). Aschenbecher stehen im Aussenbereich der Gebäude zur Verfügung. Zigarettenstummel dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Drogen und unerlaubte Produkte sowie Kannabis CBD sind untersagt.

Abfälle

- Vor allen Gebäuden und in den Gemeinschaftsräumen stehen Recyclingbehälter zur Verfügung. Die Bewohner/-innen sind gebeten, ihre Abfälle (Alu, PET, Zigarettenstummel usw.) zu trennen.

Lärm

- Damit die Ruhe in den Gängen und im Wohnheim nicht gestört wird, redet und bewegt sich jede/-r Bewohner/-in unaufdringlich und hört Musik nur mit Kopfhörern.
- Damit der Schlaf eines jeden nicht gestört wird, herrscht sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Wohnheims ab 22.00 Uhr Ruhe.

Schäden

- Die vom/von der Bewohner/-in verursachten Schäden in den Zimmern, in den Gemeinschaftsräumen oder am Material, das der Gemeinschaft zur Verfügung

steht, werden ihm/ihr in Rechnung gestellt. Festgestellte Abnutzungsschäden sind der verantwortlichen Person zu melden.

- Wir erlauben uns die entstandenen Reparaturkosten für nicht gemeldete verursachte Schäden (Vandalismus) der Gesamtheit der Bewohner in Rechnung zu stellen.

Bekleidung

- Es wird eine an das Gemeinschaftsleben angepasste Kleidung verlangt.
- Es ist untersagt, die Gebäude mit schmutzigen Schuhen zu betreten (z. B. nach Arbeiten auf dem Feld oder im Stall). Garderoben sind im unteren Erdgeschoss vorhanden.

Nichteinhalten des Leitfadens

Gemäss dem Reglement über das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg zieht das Nichteinhalten dieses Leitfadens je nach Schwere des Verstosses folgende Konsequenzen mit sich:

Disziplinar massnahmen

¹ Gegen den/die Bewohner/-in, welche/-r die Weisungen dieses Leitfadens mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit nicht beachtet, werden je nach Schweregrad des Verstosses im Verhältnis zum Leben im Wohnheim Disziplinar massnahmen ergriffen. Diese Massnahmen werden unabhängig von der Stellung des/der Bewohners/-in im entsprechenden Bildungszentrum ergriffen.

² Der Disziplinar ausschuss, bestehend aus dem/der Chef/-in des Bildungszentrums, dem/der Vorsteher/-in oder dem/der Beauftragten des Bildungsgangs oder dem/der Klassenlehrer/-in, der verantwortlichen Person des Wohnheims und dem/der verantwortlichen der allgemeinen Dienste kann folgende Massnahmen verhängen:

- a) Den Verweis
- b) Die Verwarnung
- c) Die Suspendierung vom Kursbesuch für eine Dauer von 1 bis 6 Wochen
- d) Die Androhung des Ausschlusses
- e) Den Ausschluss

³ Die Massnahme kann auch in einer Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit bestehen.

⁴ Die Disziplinar massnahme kann an Bedingungen geknüpft werden.

Festlegung der Massnahme

¹ Die Massnahme wird unter Berücksichtigung des vom Lernenden begangenen Vergehens, der Umstände und der Auswirkung auf den Betrieb des Wohnheims und Grangeneuve festgelegt.

² Die Massnahmen können kumuliert werden.

³ Abgesehen von schwerwiegenden Fällen kann der Ausschluss nur nach einer Androhung des Ausschlusses verfügt werden.

Versicherungen in Bezug auf die Berufsbildung in Grangeneuve

Privathaftpflichtversicherung

- Diese Versicherung geht zu Lasten des Lernenden.

Versicherung bei Benutzung eines Privatfahrzeuges

- Die Personen können ihr Privatfahrzeug benutzen. Wenn sie es tun, geschieht dies unter der eigenen Verantwortung des Fahrzeughalters. Die Haftpflichtversicherung geht zu Lasten der Lernenden.



Praktische Informationen

Öffnungszeiten des Hauptempfangs

Montag – Donnerstag:	7.30 – 12.00 Uhr / 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag:	7.30 – 12.00 Uhr / 13.00 – 16.30 Uhr
Telefon:	+41 26 305 55 00

Bibliothek

- Die Bibliothek von Grangeneuve befindet sich im Hauptgebäude (Gebäude R).

Fotokopien

- In jedem Bildungszentrum steht den Lernenden eine Kopiermaschine (s/w) zur Verfügung.
- Eine Kopiermaschine mit Münzautomat befindet sich im Hauptgebäude (Gebäude R).

Internetverbindung / Computercode

- Um sich mit dem WLAN zu verbinden, muss das zur Situation passende Netz ausgewählt werden. Folgen Sie den Hinweisen zur Anmeldung auf der Internetseite, um den Namen und Code zur Identifikation per SMS zu erhalten.
- Netz « FriStudent » für Lernende
- Ein Computercode wird zum Beginn des Ausbildungsjahres ausgestellt. Im Fall eines Verlustes erstellt das Sekretariat des jeweiligen Bildungszentrums zum Preis von CHF 5.- einen neuen Code.
- Netz « FriGuest » für Personen, die über keinen Code für Studenten verfügen.

Verschiedenes

Erste Hilfe

So erreichen Sie das Erste-Hilfe-Team → **026 305 55 01**

Montag – Donnerstag: 7.30 – 12.00 Uhr / 13.00 – 17.00 Uhr

Freitag: 7.30 – 12.00 Uhr / 13.00 – 16.30 Uhr

Ausserhalb dieser Zeiten, kontaktieren Sie bitte die verantwortliche Person des Wohnheims oder die Nachtaufsicht.

Bei einem Notfall von hoher Dringlichkeit → **144**

Von der verantwortlichen Person des Wohnheims sowie der Nachtaufsicht wird kein Medikament ausgegeben.

Feueralarm

- Alarmknopf drücken
- 118 alarmieren
- Personen retten
- Türen und Fenster schliessen
- Feuer bekämpfen
- Keine Aufzüge, jedoch Treppen benutzen

Parkieren

- Speziell markierte Standorte sind für 2-Rad-Fahrzeuge reserviert.
- Parkplätze sind den Lernenden zugewiesen.
- Illegales Parkieren wird der zuständigen Behörde gemeldet.
- Kostenlose Parkplätze stehen den Bewohnern/-innen des Wohnheims vor dem Gebäude des Wohnheims zur Verfügung.
- Die Nummer des Kontrollschildes des Lernenden muss am Hauptempfang im Gebäude R gemeldet werden.

Fahren auf dem Schulareal

- Während den Unterrichtsstunden ist es untersagt, ein Fahrzeug auf dem Schulareal von Grangeneuve zu benutzen.
- Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Areal von Grangeneuve beträgt 30 km/h.
- Das Führen eines Fahrzeugs von Lernenden während der Woche zwischen 17.00 und 8.00 Uhr muss von der verantwortlichen Person des Wohnheims oder der Nachtaufsicht bestätigt werden.



Stütz- und Förderkurse

An alle Lernenden einer 3-jährigen Ausbildung in Grangeneuve:

- Haben Sie regelmässig ungenügende Noten im Fach- oder ABU-Unterricht?
- Möchten Sie Ihre Lern- und Arbeitstechniken verbessern?
- Haben Sie Schwierigkeiten bei der Prüfungsvorbereitung?
- Möchten Sie Ihre Hausaufgaben konzentriert und effizient erledigen?

Suchen Sie Unterstützung in einem der oben genannten Punkte oder möchten Sie sich einfach verbessern?

Dann zögern Sie nicht, sich anzumelden.



Informieren Sie sich bei Ihrem/-r Beauftragten des Bildungsgangs, dem/der Vorsteher/-in, dem/der Klassenlehrer/-in, der ABU-Lehrperson.

Stütz- und Förderkurse werden 3 Mal wöchentlich ausserhalb des Berufsschulunterrichts angeboten und sind unentgeltlich.

Das Team der Stütz- und Förderkurse von Grangeneuve freut sich, Sie begrüssen zu dürfen.



Bibliothèque



öffentlich
gratis

Die Bibliothek von Grangeneuve



Landwirtschaft



Lebensmittel



Gartenbau



Forstwirtschaft



Natur und Fauna



Hauswirtschaft



Unterhaltung



Montag

09h30 – 12h15
13h00 – 17h00

Dienstag

09h30 – 12h15
13h00 – 17h00

Mittwoch

09h30 – 17h00
durchgehend

Donnerstag

09h30 – 12h15
13h00 – 17h00

Freitag

09h30 – 13h00
durchgehend

Weisungen

vom 1. August 2018

über den Aufenthalt der Bewohner/-innen im Wohnheim von Grangeneuve (Weisungen für die Bewohnerinnen und Bewohner, WBew.)

Die Direktion von Grangeneuve

Gestützt auf das Gesetz vom 23. Juni 2006 über das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg in Grangeneuve (LIGG)¹;

beschliesst:

Art. 1 Zweck, Anwendungsbereich

- ¹ Die vorliegenden Weisungen regeln den Aufenthalt der Bewohnerin oder des Bewohners im Wohnheim von Grangeneuve.
- ² Sie gelten für alle sich im Wohnheim aufhaltende Personen, sei es ein/-e externe/-r oder interne/-r Bewohner/-in, sofern kein ausdrücklich gegenteiliger Entscheid der Direktion von Grangeneuve vorliegt.

Art. 2 Selbststudium und Entwicklung

- ¹ Mit dem Aufenthalt im Wohnheim soll:
 - a) dem/der Bewohner/-in ermöglicht werden, mehr Zeit zum Selbststudium zur Verfügung zu haben;
 - b) die Entwicklung der persönlichen, beruflichen und sozialen Kompetenzen des/der Bewohners/-in, insbesondere des Verantwortungssinns, des Gemeinsinns und die Beteiligung an gemeinsamen gesellschaftlichen Aktivitäten gefördert werden.

¹ SGF 911.10.1

² SGF 911.10.21

- ² Der/die Bewohner/-in sowie ihre Stellvertreter und Grangeneuve arbeiten gemeinsam daran, die Zielsetzungen nach Abs. 1 auf optimale Weise und unter Berücksichtigung der menschlichen Werte, der schulischen, disziplinarischen und administrativen Anforderungen des Wohnheims, der Bildungszentren und von Grangeneuve umzusetzen.
- ³ Die Privatsphäre des/der Bewohners/-in wird von Grangeneuve, dessen Vertretern und der Umgebung respektiert.

Art. 3 Unterkunft und Mahlzeiten

- ¹ Die Bewohnerin oder der Bewohner:
 - a) verfügt über ein Einzelzimmer, darf Gemeinschaftsräume und -einrichtungen mitbenutzen und profitiert von den Essensmöglichkeiten.
 - b) ist rücksichtsvoll im Umgang mit dem zur Verfügung gestellten Zimmer.
 - c) hält sich an die Bestimmungen über die Benutzung des Zimmers, der Infrastrukturen von Grangeneuve, über das Gemeinschaftsleben sowie die Stellung als interne/-r Bewohner/-in.
 - d) Hält sich an die Direktiven, erstattet die erforderlichen Meldungen und kommt den finanziellen Verpflichtungen gemäss den Anweisungen von Grangeneuve und seinen Vertretern nach.
 - e) Nimmt die Mahlzeiten im Restaurant von Grangeneuve ein.
- ² Das dem/der Bewohner/-in zur Verfügung gestellte Zimmer enthält einen Tisch, einen Stuhl, ein Bett mit Bettwäsche und ein Waschbecken mit Frottierwäsche. Toiletten und Duschen stehen auf der Etage zur Verfügung.
- ³ Der/die Bewohner/-in erhält leihweise einen Zimmerschlüssel mit Zugang zum Wohnheim.
- ⁴ Jeglicher Verlust oder Schaden wird, sofern sich diese feststellen lässt, der verursachenden Person verrechnet, ansonsten haften die Bewohner/-innen solidarisch.
- ⁵ Möchte der/die Bewohner/-in während dem Aufenthalt im Wohnheim Versicherungen, namentlich eine Haftpflichtversicherung abschliessen, so ist er/sie selbst dafür zuständig.

Art. 4 Gesundheit, Krankheit und Unfälle

- ¹ Der/die Bewohner/-in sorgt für die Erhaltung seiner/ihrer Gesundheit und der Gesundheit von Drittpersonen.
- ² Sie oder er:
 - a) verhält sich ruhig,
 - b) richtet sich nach den Gesundheits- und Sicherheitsmassnahmen, wie zum Beispiel Brandschutz oder Schutz vor Auswirkungen psychoaktiver Substanzen, wie Drogen, Alkohol und Nikotin.
- ³ Es sind namentlich verboten:
 - a) Drogen auf das Areal von Grangeneuve zu bringen und zu konsumieren.
 - b) in den Nichtraucherzonen, zu denen auch die Zimmer gehören, zu rauchen.
 - c) vor und während der Kurse, auf dem Areal von Grangeneuve sowie während Exkursionen Alkohol zu konsumieren. Das Konsumieren von leichtem Alkohol (Bier und Wein) ist für volljährige Bewohner/-innen erlaubt, dies nur im Restaurant und während dem Abendessen, unter Aufsicht der verantwortlichen Person des Wohnheims oder des/der Gruppenverantwortlichen.
- ⁴ Bei Krankheit oder Unfall meldet er/die Bewohner/-in, sein/ihr Vertreter bzw. Kolleginnen oder Kollegen dies unverzüglich der für die Aufsicht im Wohnheim zuständigen Person. Diese entscheidet im Einverständnis mit dem/der Bewohner/-in, welche Massnahmen zu treffen sind, soweit dies ihr Zustand erlaubt.

Art. 5 Anwesenheit

- ¹ Der/die Bewohnerin ist zur Anwesenheit während den Mahlzeiten sowie den als verbindlich bezeichneten Gemeinschaftsaktivitäten verpflichtet.
- ² Jede Abwesenheit während Zeiten obligatorischer Anwesenheit muss im Voraus der verantwortlichen Person des Wohnheims gemeldet werden.
- ³ Der/die minderjährige Bewohner/-in muss während der Woche spätestens um 18.00 Uhr im Wohnheim sein. Es besteht jedoch die Möglichkeit, bei der verantwortlichen Person des Wohnheims eine Anfrage einzureichen, um eine dem Alter und der Situation entsprechende Ausgangszeit zu planen.
- ⁴ Der/die volljährige Bewohner/-in hat freie Ausgangszeit bis 23.00 Uhr unter ihrer eigenen Verantwortung, ist jedoch gebeten, die verantwortliche Person des Wohnheims zu informieren.

- ⁵ Der/die Bewohner/-in informiert die verantwortliche Person des Wohnheims mindestens 1 Woche vorher über seine/ihre Abwesenheit (freier Tag, Ferien, Praktikum, Übernachtungen auswärts usw.) oder besondere Anwesenheit (zum Beispiel während den Feiertagen oder Festtagen zum Jahresende).

Art. 6 Besuche

- ¹ Besuche sind nur in den Gemeinschaftsräumen erlaubt. Die Besucher müssen das Wohnheim spätestens um 22.00 Uhr verlassen. Dagegen können auf Anfrage auswärtige Personen in einem separaten Zimmer untergebracht werden. Auskünfte darüber können beim Hautempfang eingeholt werden.
- ² Die Besucher richten sich nach den Anordnungen der Aufsichtsperson bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Grangeneuve behält sich das Recht vor, gegebenenfalls zivil- und strafrechtliche Massnahmen zu ergreifen, namentlich bei Hausfriedensbruch.

Art. 7 Aufsicht

- ¹ Die Person, welche das Wohnheim beaufsichtigt, kümmert sich um den Einzelnen und das Gemeinschaftsleben im Sinne der Weisungen.
- ² Die Bewohner/-innen unterstützen die Aufsichtsperson bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Während ihrem Aufenthalt im Wohnheim unterstehen sie der Aufsichtsperson, die eng mit dem/der direkten/-m Vorgesetzten arbeitet, welche/-r Mitglied des Direktionsrats ist. Diese/-r untersteht seinerseits/ihrerseits dem Direktor von Grangeneuve.

Art. 8 Disziplinar massnahmen

- ¹ Gegen den/die Bewohner/-in, welche/-r die Weisungen oder den Leitfaden des Wohnheims mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit nicht beachtet, werden je nach Schweregrad des Verstosses im Verhältnis zum Leben im Wohnheim Disziplinar massnahmen ergriffen. Diese Massnahmen werden unabhängig von der Stellung des/der Bewohner/-in im entsprechenden Bildungszentrum ergriffen.
- ² Der Disziplinarausschuss, bestehend aus dem/der Chef/-in des Bildungszentrums, dem/der Vorsteher/-in oder dem/der Beauftragten des Bildungsgangs oder dem/der Klassenlehrer/-in, der verantwortlichen Person des Wohnheims und dem/der verantwortlichen der allgemeinen Dienste kann folgende Massnahmen verhängen:

- a) Den Verweis
 - b) Die Verwarnung
 - c) Die Suspendierung vom Kursbesuch für eine Dauer von 1 bis 6 Wochen
 - d) Die Androhung des Ausschlusses
 - e) Den Ausschluss
- ³ Die Massnahme kann auch in einer Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit bestehen.
- ⁴ Die Disziplinar massnahme kann an Bedingungen geknüpft werden.
- ⁵ Die Einsprache und die Beschwerde richten sich nach den gesetzlichen Anforderungen und Ausführungsbestimmungen. Sie enthält namentlich das Rechtsbegehren sowie Begründungen in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht. Wenn mit dem Ausschluss ein Verstoß bestraft wird, durch den sie anderen Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnheims oder Vertreter von Grangeneuve einer Gefahr ausgesetzt waren, hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

Art. 9 Festlegung der Massnahme

- ¹ Die Massnahme wird unter Berücksichtigung des vom/von der Bewohner/-in begangenen Vergehens, der Umstände und der Auswirkung auf den Betrieb des Wohnheims und Grangeneuve festgelegt.
- ² Die Massnahmen können kumuliert werden.
- ³ Abgesehen von schwerwiegenden Fällen kann der Ausschluss nur nach einer Androhung des Ausschlusses verfügt werden.

Art. 10 Aufhebung, Inkrafttreten, Verteilung

- ¹ Die Weisungen vom 1. Juni 2005 über den Aufenthalt der Internen im Wohnheim von Grangeneuve (Weisungen über die Internen, WInt) werden aufgehoben.
- ² Die vorliegenden Weisungen treten am 1. August 2018 in Kraft.
- ³ Sie werden der Bewohnerin oder dem Bewohner und, wenn diese minderjährig sind, deren gesetzlichen Vertretern abgegeben.

Grangeneuve, den 1. August 2018

Pascal Toffel, Direktor von Grangeneuve

Plan



Kontakt für Fragen zum Wohnheim

Foyer
Wohnheim
Route de Grangeneuve 31, 1725 Posieux
T +41 26 305 55 50

iag-accueil@fr.ch

Grangeneuve

Route de Grangeneuve 31, 1725 Posieux

T +41 26 305 55 00
grangeneuve@fr.ch
www.grangeneuve.ch

–
Öffnungszeiten und
Kontakte:

Montag - Donnerstag Hauptempfang
07.30 - 12.00 Uhr Tel. +41 26 305 55 00
13.00 - 17.00 Uhr

17.00 - 22.00 Uhr Verantwortliche des
Wohnheims
Tél. +41 26 305 59 31

Freitag Hauptempfang
07.30 - 12.00 Uhr Tel. +41 26 305 55 00
13.00 - 16.30 Uhr



Campus Grangeneuve

